

(A) **Vizepräsident Opitz:** Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Günther. Zunächst aber habe ich die letzten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Schulze als eine unzulässige Kritik meiner Geschäftsführung zurückzuweisen.

(Sehr richtig! rechts.)

**Abgeordneter Günther:** Meine Herren! Wenn nun einmal die Frage zur Geschäftsordnung besprochen ist, muß natürlich auch die Haltung des Präsidenten besprochen werden, sonst kann man nicht zu der angeschnittenen Frage sprechen. Der Herr Präsident ist der Meinung, daß den Beamten Pflichtwidrigkeit vorgeworfen worden sei. Ich habe davon nichts gehört. Ich würde mit dem Herrn Präsidenten einverstanden sein, einen derartigen Vorwurf zurückzuweisen, wenn er erhoben worden wäre. Aber ich glaube nicht, daß ein solcher Vorwurf erhoben worden ist. Es ist vermutet oder gesagt worden, daß einseitig gehandelt worden ist, aber die einseitige Handlung braucht doch nicht pflichtwidrig zu erfolgen, das ist nicht notwendig und auch nicht gesagt worden. Ich glaube, hier liegt ein Irrtum des verehrten Herrn Präsidenten vor,

(Zuruf: In gutem Glauben!)

gewiß, der in gutem Glauben geschehen sein kann. Es ist auch die Rede davon, gebührende Rücksicht zu nehmen.

(B) Ich glaube nicht, daß der Herr Präsident in der Auslegung glücklich gewesen ist. Im übrigen bin ich der Meinung, daß der § 14, namentlich Abs. 3, der hier nicht in Frage steht und nicht erörtert worden ist, nicht mehr Gültigkeit hat, denn er ist durch § 11 des Strafgesetzes, wodurch die Immunität den Abgeordneten sämtlicher Bundesstaaten zugebilligt ist, aufgehoben worden. Niemand ist verpflichtet, dem Abs. 3 zu entsprechen, denn Reichsrecht geht über Landesrecht.

**Vizepräsident Opitz:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Hettner.

**Abgeordneter Hettner:** Meine Herren! Ich glaube, daß diese ganze Debatte nicht zulässig ist. Die Geschäftsordnung ist durch den Herrn Präsidenten zu wahren, und das Haus hat meiner Ansicht nach die Pflicht, wenn es mit der Geschäftsführung des Herrn Präsidenten nicht einverstanden ist, sich lediglich an die Geschäftsordnung zu halten. Und da ist maßgebend die Bestimmung in § 27:

„Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden.“

Man muß dies unbedingt auch auf derartige Bemerkungen gegenüber einer Rede eines Abgeordneten anwenden. Wo würden wir auch mit der Geschäftsordnung unseres Hauses

hinkommen, wenn jedesmal an eine Klage des Herrn (C) Präsidenten sich eine lange Debatte anknüpfen wollte?

(Sehr richtig! rechts.)

Gerade im Interesse der Würde des Hauses möchte ich bitten, eine solche Debatte zu unterlassen und, wenn die Herren mit einer Maßnahme des Herrn Präsidenten nicht zufrieden sind, sich genau an § 27 zu halten und auf die Entscheidung des Hauses anzutragen.

**Vizepräsident Opitz:** Die Debatte ist geschlossen.

(Abgeordneter Günther: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

Ich will bemerken, Herr Abgeordneter Günther, daß ich in bezug auf die Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung schon viel weiter gegangen bin, als die Geschäftsordnung selbst vorsieht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es auch nach der Geschäftsordnung des Reichstags überhaupt in das Ermessen des Präsidenten gestellt ist, ob und inwieweit er eine Debatte zur Geschäftsordnung zulassen will. Ich habe in diesem Falle von dieser Fügigkeit in so weitgehendem Maße Gebrauch gemacht, daß der Herr Vorredner alle Veranlassung hat, dafür zu danken,

(Abgeordneter Günther: Das wollte ich eben tun, Herr Präsident!)

und daß ich keineswegs geneigt bin, dies noch weiter zu tun. Da niemand weiter um das Wort bittet, (D)

(Abgeordneter Günther: Ich hatte mich gemeldet!)

hat das Schlußwort der Herr Berichterstatter. Sie haben das Wort nicht, Herr Abgeordneter Günther!

**Berichterstatter Abgeordneter Hofmann:** Meine Herren! Nach der ausführlichen Debatte und nach den Auseinandersetzungen der Linken des Hauses und der königlichen Staatsregierung hätte ich keine Veranlassung, zur Sache selbst zu sprechen.

Nur die eine Behauptung und der eine Vorwurf des Herrn Abgeordneten Krauß veranlaßt mich, im Namen der Deputation auf das entschiedenste zu widersprechen. Der Herr Abgeordnete Krauß hat behauptet, daß der mangelhafte Bergarbeiterschutz auch zum Teil mit der Zweiten Ständekammer zum Vorwurf gemacht werden müßte. Er sagte, daß sowohl Regierung wie Bergwerksbesitzer als Landtag derartige Vorwürfe träfen, daß wir noch immer einen mangelhaften Bergarbeiterschutz hätten. Meine Herren! Soweit ich mich erinnern kann, hat das Hohe Haus jederzeit alles aufgeboten, um das Leben und die Gesundheit unserer Bergarbeiter nach besten Kräften zu schützen. Ich kann mich entsinnen, wir haben erst vor wenigen Jahren ein neues Berggesetz geschaffen.